

Faschingskostüme



Endbericht der Schwerpunktaktion A-003-26

Mai 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-003-26 „Faschingskostüme“ war die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011.

61 Proben wurden untersucht, davon wurden 15 Proben teils mehrfach beanstandet:

- Sechs Proben wurden wegen Sicherheitsmängeln beanstandet.
- Bei fünf Proben entsprach die Kennzeichnung nicht den Vorgaben der Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (mangelhafte bzw. zu Unrecht angebrachte Warnhinweise).
- Zehn Proben wurden wegen einer mangelhaften bzw. fehlenden EG-Konformitäts-erklärung beanstandet.

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Gem. Anlage 2 darf Spielzeug in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. U. a. muss Spielzeug schwer entzündbar sein oder muss, sobald es Feuer gefangen hat, langsam brennen und nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht.

In der EN 71 Teil 2 „Entflammbarkeit“ sind Prüfbedingungen definiert und Grenzwerte für die Entflammbarkeit festgelegt. Es wird hierfür auf die unterschiedlichen Materialien und die Gestaltung von Rollenspielzeug/Kostümen eingegangen. Rollenspielzeug, das auf dem Kopf getragen wird (z. B. auch Overalls oder Kapuzen) ist strenger geregelt als einfach gestaltete Capes oder Umhänge. Auch haarähnliches Material, das auf dem Kopf getragen wird (wie z. B. Hochflorplüsch oder lange, fließende Stoffbahnen), muss einer genauen Prüfung unterzogen werden. Weiters ist zusätzlich der zu erwartende Gebrauch inkl. etwaiger Waschvorgänge berücksichtigt.

Werden Überschreitungen der beim jeweiligen Material festgelegten Entflammbarkeitsgrenzwerte festgestellt, erfolgt für die letztendliche Beurteilung / Begutachtung auch eine

Abschätzung des Risikos für Verbrennungen. Hierfür einfließende Kriterien sind vor allem die Gestaltung der Kostüme mit Augenmerk auf Faktoren wie die Möglichkeit des Ausziehens eines Kostümes bei Entflammung.

Neben diesen speziellen Anforderungen betreffend der Entflammbarkeit gibt es auch Anforderungen betreffend den physikalischen und mechanischen Eigenschaften von Spielzeug. Vorgaben dafür sind in der EN 71 Teil 1 festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Prüfung auf ablösbare Kleinteile bei Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren.

Des Weiteren sind in der Spielzeugverordnung 2011 in Anlage 2, Anhang C für bestimmte Flamschutzmittel (TCEP, TCPP, TDCP) Grenzwerte festgelegt.

Bei der vorliegenden Aktion wurde zusätzlich zur Prüfung der Sicherheit gem. EN 71 (insbesondere der Entflammbarkeit gem. EN 71 Teil 2) auch die Einhaltung der oben genannten Grenzwerte überprüft.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 02.01. bis 27.02.2026

Gesamtprobenzahl: 61, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Burgenland	0	0
Kärnten	0	0
Niederösterreich	0	0
Oberösterreich	23	3
Salzburg	0	0
Steiermark	19	0
Tirol	14	0
Vorarlberg	0	0
Wien	0	0
BAVG	5	5
Gesamtprobenzahl	61	8

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 24,6 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	46	75,4	(63 %; 84 %)
beanstandet	15	24,6	(16 %; 37 %)
gesamt	61	100,0	---

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
6	9,8	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung)
3	4,9	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
4	6,5	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung)
1	1,6	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
1	1,6	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)

Tabelle 4: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ²
nicht beanstandet	6	75	(40 %; 93 %)
beanstandet	2	25	(7 %; 60 %)
gesamt	8	100	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 5: Beanstandete Proben aus dem Internet mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	1,6	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung)
1	1,6	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)

Sicherheitsmängel

Drei Proben wurden als Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren kategorisiert (durch vorhandene Altersempfehlung am Spielzeug selbst bzw. festgelegt durch die Kleidergröße). Bei diesen Proben waren bei den entsprechenden Prüfungen Kleinteile in Form von Reißverschlussteilen bzw. aufgenähten Augen ablösbar. Auf Grund der notwendigen Kraftaufwendung bzw. der möglichen Ablösungsszenarien wurde das Risiko noch nicht als „ernstes Risiko“ (und damit noch nicht als gesundheitsschädlich) eingestuft.

Bei einer Probe wurde am Rückenbereich eine zu lange Kordel festgestellt, welche ein Risiko des unbeabsichtigten Hängenbleibens darstellt. Durch diese Kordel im Rückenbereich muss davon ausgegangen werden, dass Kinder einem Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, wenn sie mit der Kordel beispielsweise an einem Spielgerät hängenbleiben.

Bei einer Probe (Kostümset) wies die enthaltene Perücke ein abweichendes Brennverhalten auf (abgebrannte Haarlänge > 50 %, Brenndauer mehr als 2 Sekunden). Die durchgeführte Risikobewertung ergab ein hohes Risiko, wonach die Probe auf Grund der Nicht-Einhaltung der Sicherheitsanforderung der Spielzeugverordnung beanstandet wurde.

Bei einer Probe war die Verpackungsfolie zu dünn. Dies birgt eine Erstickungsgefahr in sich.

Gesamtbeurteilung

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungen. Die Gesamtbeanstandungsquote aller 61 Proben beträgt 24,6 %. 9,8 % wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet (abweichendes Brennverhalten, lange Kordel, ablösbare Kleinteile, zu dünne Verpackungsfolie). Bei 8,2 % aller Proben wurden Kennzeichnungsmängel (mangelhafte/ fehlende Warnhinweise) festgestellt. Bei 16,4 % der Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht fristgerecht nachgereicht oder sie war mangelhaft.

Trendanalyse

Abbildung 2 zeigt einen Vergleich der Ergebnisse der Aktionen LMSHB-A14-2006, A-007-12, A-001-17, A-005-19, A-005-21, A-003-23 und der aktuellen Schwerpunktaktion. Allgemeine Sicherheitsmängel sind im Vergleich zur vorangegangenen Aktion auf dem gleichen Niveau, Sicherheitsmängel aufgrund der Entflammbarkeit sind deutlich niedriger. Die Beanstandungen hinsichtlich Kennzeichnungsmängel sind im Vergleich zu den Aktionen in den Jahren 2017, 2019 und 2021 gesunken und liegen ebenfalls auf dem Niveau des Vorjahres.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

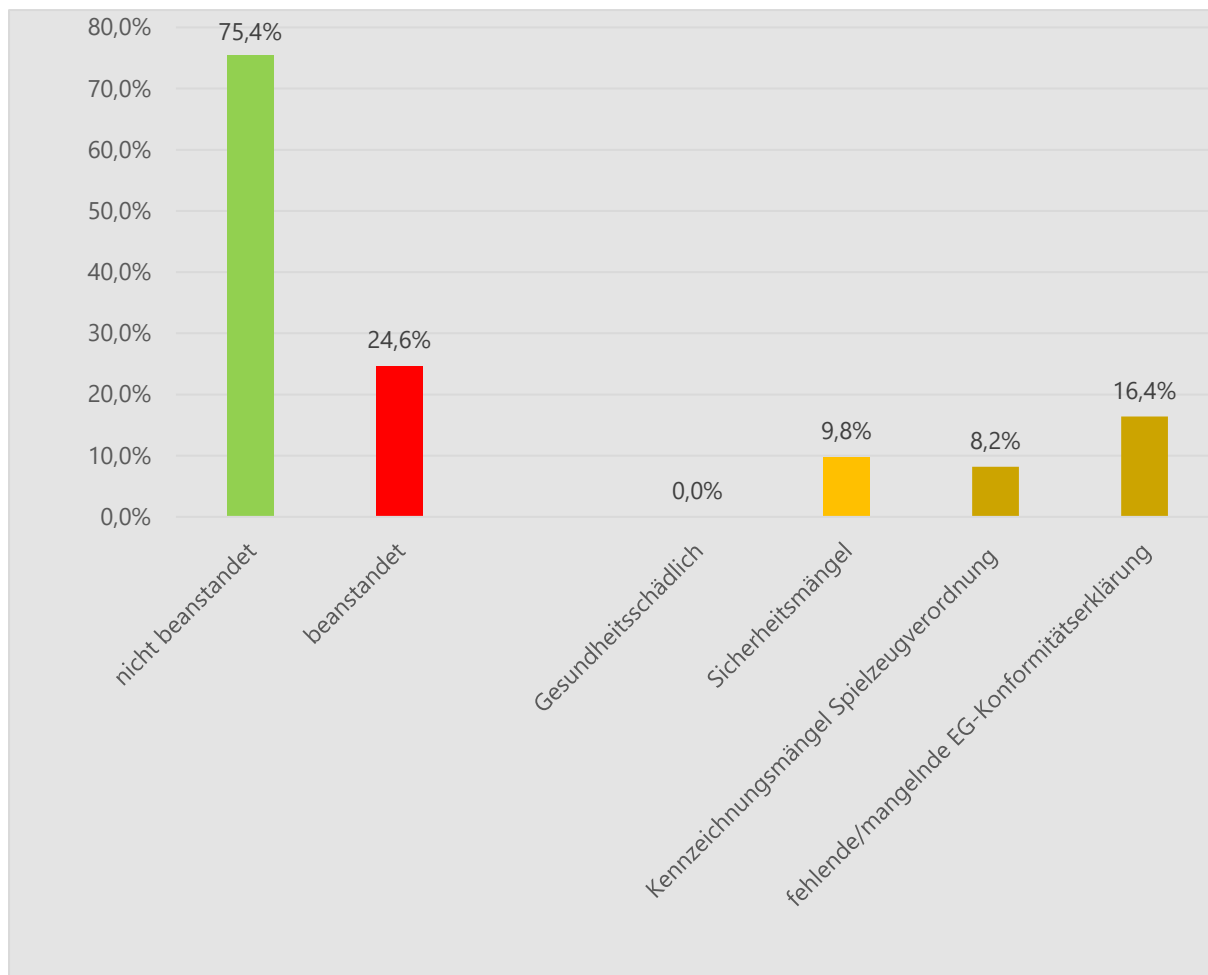


Abbildung 1 Beanstandungen (bezogen auf die Gesamtprobenzahl) für Faschingskostüme im Jahr 2026

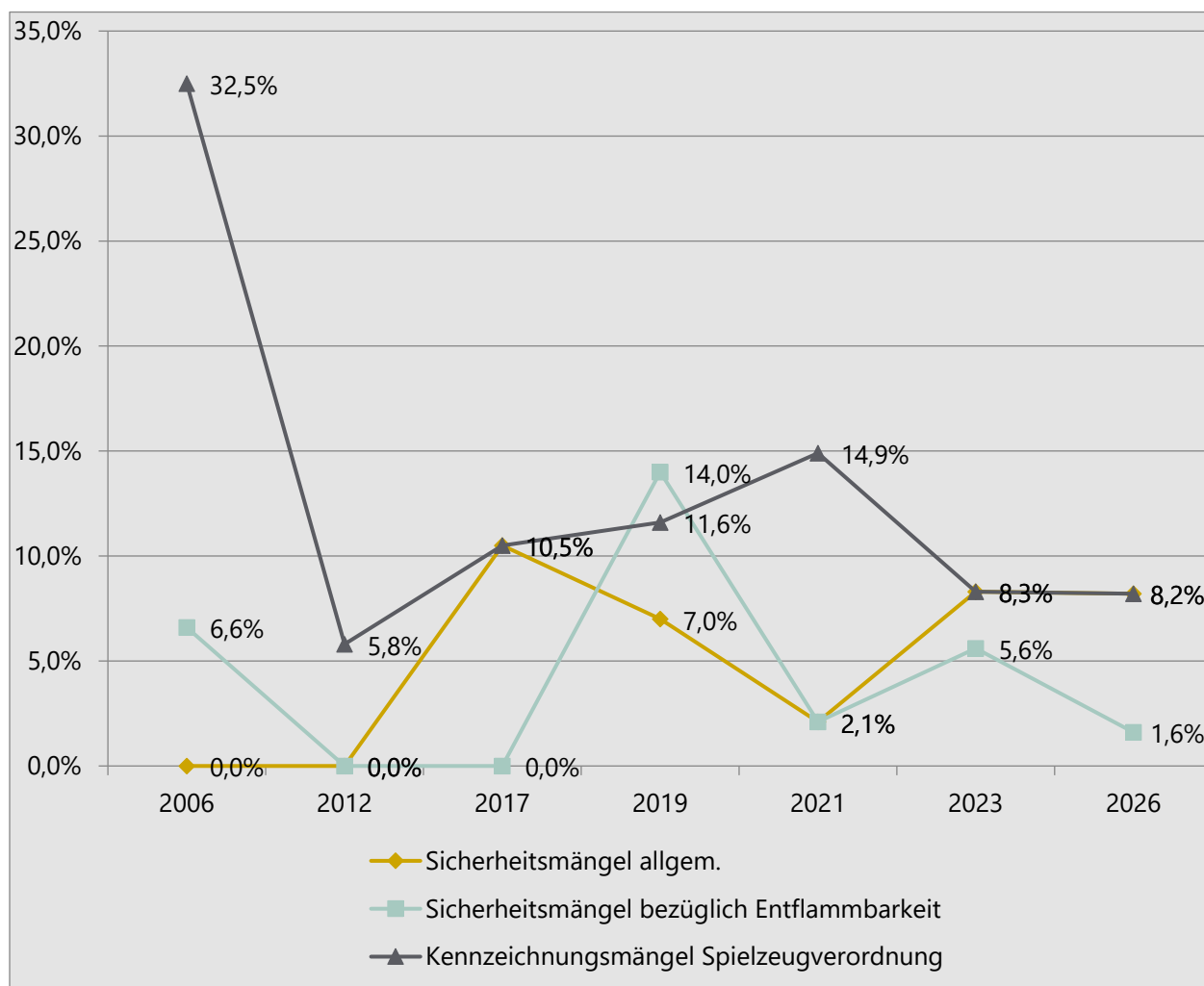


Abbildung 2 Trendanalyse der Beanstandungen aus den Schwerpunktaktionen 2006 - 2026